

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

Erfolgsmodell Regulierungskammer zukunftssicher aufstellen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass sich die - durch den Landtag mit Beschluss vom 22. April 2015 (Drucksache 6/3882) eingeleitete - Rückübertragung bestimmter Regulierungsaufgaben im Strom- und Gasnetzbereich auf die Landesregierung bewährt hat und dass sich die mit der Kündigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur für das Land erhofften positiven Effekte eingestellt haben.
- II. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass sich auch andere Länder entschlossen haben, die Regulierung in Landeshoheit zu übernehmen oder sich mit dem Gedanken tragen, dies zu tun, und dass diese Länder vergleichbare Ausgangslagen im Bereich der Gas- und Stromregulierung haben.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf,
 1. dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrnehmung der Landesregulierungsaufgaben durch die Regulierungskammer in Mecklenburg-Vorpommern verstetigt wird und
 2. dem Landtag bis zum 30. Juni 2019 einen Gesetzentwurf für ein Landesregulierungsgesetz vorzulegen, das auch die Möglichkeit einer länderübergreifenden Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben beinhaltet (gemeinsame Regulierungskammer), wenn und soweit sichergestellt ist, dass
 - a) die Behörde bzw. die für Mecklenburg-Vorpommern zuständige Kammer ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern behält und
 - b) die Wahrnehmung der Aufgaben durch Landesbedienstete Mecklenburg-Vorpommerns gewahrt bleibt.

3. durch das zuständige Ministerium dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bis zum 30. März 2019 zuvor über die Möglichkeiten einer länderübergreifenden Wahrnehmungsmöglichkeit dieser Regulierungsaufgaben zu berichten.

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

Nach Paragraph 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes obliegen bestimmte Aufgaben der Strom- und Gasnetzregulierung den Landesregulierungsbehörden. Diese Aufgaben hatte Mecklenburg-Vorpommern 2006 der Bundesnetzagentur im Wege der „Organleihe“ übertragen. Damit war die Bundesnetzagentur für eine Vielzahl von Verteilnetzbetreibern, in der Regel kommunale Stadtwerke, in Mecklenburg-Vorpommern fachlich zuständig.

Dies war durch eine breite Mehrheit der Unternehmen als nicht zielführend erachtet worden, weil sie damit unter anderem keinen Ansprechpartner in Mecklenburg-Vorpommern für ihre teilweise landesspezifischen Belange hatten. Dieser Kritik schloss sich die Landesgruppe Nord des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung im November 2014 an.

Auch würde das Land sich durch die „Organleihe“ wesentlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Energiewende berauben. So könne eine eigene Regulierungsbehörde unmittelbar auf neue energiepolitische Anforderungen und länderspezifische Gegebenheiten reagieren.

Durch Beschluss vom 22. April 2015 (Drucksache 6/3882) hatte der Landtag deshalb beschlossen, die Übertragung der Regulierungsaufgaben des Landes auf die Bundesnetzagentur im Wege der „Organleihe“ zum 31. Dezember 2015 zu beenden und die Aufgaben im Land selbst wahrzunehmen.

Die daraufhin bei dem für Energie zuständigen Ministerium eingerichtete Regulierungskammer hat am 1. Januar 2016 ihre Tätigkeit aufgenommen. In der Folgezeit wurden zwischenzeitlich u. a. die Verfahren der 22 Gasnetzbetreiber und 18 Stromnetzbetreiber zur Festlegung der Erlösobergrenze für die 3. Regulierungsperiode eingeleitet. Zu beiden Verfahrenseröffnungen gab es gut besuchte Auftaktveranstaltungen mit den hiesigen Netzbetreibern sowie Treffen mit den Branchenverbänden VKU und BDEW.

Im Rahmen der Verwaltungsverfahren werden die Netzbetreiber sowohl schriftlich als auch mündlich angehört. Die von der Regulierungskammer angebotene mündliche Anhörung wird von allen Netzbetreibern dankend angenommen. Denn gerade in der mündlichen Anhörung durch den direkten Austausch auf Augenhöhe könne der Netzbetreiber komplexere Sachverhalte verständlicher und nachvollziehbarer darstellen. Vorhandene Informationslücken können so geschlossen werden.

Darüber hinaus kennen die Netzbetreiber ihre Ansprechpartner und können mit ihren u. a. länderspezifischen Anliegen, alle Regulierungsthemen betreffend, auf dem direkten und unkomplizierten Wege an sie herantreten. Da die Regulierungskammer im ständigen Länderausschuss sowie im Arbeitskreis Netzentgelte aktiv mitwirkt, können dort diese Belange der hiesigen Unternehmen und Letztverbraucher aktiv eingebracht werden.

Die Nähe im Land trägt wesentlich zu diesem Austausch bei, insbesondere können kurzfristige Termine ohne enormen Aufwand wahrgenommen werden.

Das Feedback der Branche über die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch das Land ist durchweg positiv.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass sich die Landesregulierung bewährt hat.

Deswegen ist die Wahrnehmung und der Vollzug der Landesregulierungsaufgaben durch die Regulierungskammer mittels eines Gesetzes zu verstetigen, um eine völlig zweifelsfreie Rechtssicherheit und Legitimation der Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu schaffen und die nunmehr vorhandene energieregulatorische Kompetenz dauerhaft in der Landesregierung zu behalten. In einem solchen Gesetz könnten zudem weitere organisationsrechtliche Bestimmungen getroffen werden, die sich in der dreijährigen Tätigkeit der Regulierungskammer ergeben haben und zuvor bei der Einrichtung der Regulierungskammer aus zeitlichen Gründen und fehlender Erfahrung nicht berücksichtigt wurden.

Dazu gehört auch die Möglichkeit einer länderübergreifenden Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben (gemeinsame Länderregulierungsbehörde). Denn im Vorfeld der Entscheidung zur Kündigung der Organleihe wurde durch die Landesregierung die Möglichkeit einer länderübergreifenden Regulierungsbehörde herangezogen. Erste von Mecklenburg-Vorpommern initiierte Sondierungsgespräche fanden bereits im November 2012 mit Niedersachsen und Sachsen-Anhalt statt. Später kam Schleswig-Holstein dazu. Nach wie vor besteht das Interesse an einer behördlichen Zusammenarbeit.

Bisher haben alle anderen Landesregulierungsbehörden, sofern sie eine Regulierungskammer für den Vollzug der Regulierungsaufgaben eingerichtet haben, dies durch Gesetz geregelt (zuletzt Thüringen).